

Niederby *Lamborgians* *Waltmann* *Lamborgarten* *Bürgerhospitalgarten* *Lamborg-Stadt*.
Der Lamborggarten aus der Stadt-Ansicht v. Jahre 1565.

Über den ehemaligen Lamberggarten in Salzburg.

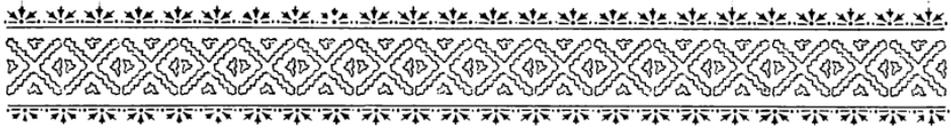


Ein Vortrag, gehalten am 25. Jänner 1900, in der Gesellschaft
für Salzburger Landeskunde.



Von
Leopold Becker.





Unser schönes, reichhaltiges Museum birgt unter seinen mannigfachen Schätzen auch eine große, in die vielen Tausende gehende Sammlung alter Urkunden und anderer historischer Documente, die theilweise in das 13. Jahrhundert zurückreichen und sich bis auf unsere Zeit fortsetzen. Dieser Urkundenschatz bietet dem Forscher in Bezug auf die Geschichte der Stadt und des Landes, bezüglich der alten Adelsgeschlechter, namentlich über deren Lehensbeziehungen zu den Landesfürsten, über die Entwicklung des bürgerlichen Zunftwesens in Stadt und Land, sowie über eine Reihe anderer Gegenstände rechtlicher Natur wertvolle Aufschlüsse, wertvoll für das Verständnis der Vergangenheit unseres Landes, die nicht bloß, wie Manche meinen, der geschichtlichen Erinnerung angehört, sondern in ihren Folgewirkungen auch in die Gegenwart hineinreicht und sie mitbestimmen hilft.

Erst die Kenntnis der Vergangenheit gibt uns den richtigen Maßstab für die Beurtheilung der Gegenwart, für den Entwicklungsgang, den unser Culturleben genommen. Je mehr wir nun das in den Schränken des Museums ruhende Urkundenmaterial zu wissenschaftlichen Arbeiten benützen, auch wenn diese mitunter nur mit dem Kleinleben unserer Landesgeschichte sich befassen, desto mehr tragen wir zur Aufhellung dieser Vergangenheit, wie zur Bereicherung unserer Landesgeschichte bei, deren Kenntnis wir ja zum größten Theile gerade den Urkunden verdanken, welche die unzähligen und wertvollen Steinchen zu jenem Mosaikbilde liefern, das wir Geschichte nennen.

Einige solcher Steinchen habe ich für meinen heutigen Vortrag aus dem reichen Materiale herausgesucht, deren Zahl durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Herrn Regierungsrathes und Archivdirectors Pirckmayer eine sehr willkommene Vermehrung erhielt. Der Inhalt dieser Urkunden zusammengenommen, der allerdings nur ein untergeordnetes und locales

Interesse in Anspruch nehmen kann, bildet das Thema meines heutigen Vortrags.

Der um die Landesgeschichte Salzburgs so hochverdiente Dr. Zillner erwähnt in seiner geschichtlichen Stadtbefschreibung auch den ehemaligen Lamberggarten, bis zum Jahre 1567 fürstliche Frei, von da an aber bis zum Jahre 1599 im Besitze des Herrn Sigmund von Lamberg, Freiherrn zu Ortenegg und Ottenstein, Herrn auf Stockern.

Wo lag nun dieser Lamberggarten? Darüber gibt uns das beiliegende Rärtchen Aufschluss; es ist ein für den heutigen Zweck angefertigter Ausschnitt aus der Stadtansicht vom Jahre 1565, dessen Original sich im Museum befindet. In der Mitte des Bildes erblicken wir die zweitälteste Ringmauer (3) aus der Zeit um 1480, die sich vom inneren Klausenthore bis zu dem stark vorspringendem Hause Nr. 17 in der Griesgasse (1) hinzieht, welches ehemals das Hinterhaus zu dem in der Getreidegasse liegenden Vorderhause bildete, das jetzt die Nummern 18, 20, 22 trägt. In diesem Vorderhause war einst die städtische Eisenniederlege und die Getränkeklöße untergebracht, von denen erstere später in das Hinterhaus verlegt wurde und dem Ganzen den Namen Niederlege gab, den es auch bis auf den heutigen Tag behielt. Die erst im Jahre 1608 außerhalb der Ringmauer an dieses Haus angebauten Fleischbänke, sowie die nach abwärts anstoßenden Häuser der Griesgasse sind, weil spätern Ursprungs, auf dem Bilde nicht sichtbar und der Platz, auf dem diese Gebäude stehen, gehörte damals zu dem großen Raume, der sich einerseits vom inneren Klausenthore bis zur Niederlege, andererseits von der Ringmauer bis zum Flusse erstreckte, dessen Bett damals der Ringmauer viel näher lag, als dies heute der Fall ist.

Dieser große freie Raum gehörte zwei verschiedenen Herrn. Der untere Theil, vom Klausenthore herauf bis zur Mündung des jetzigen Sterngässchens in die Griesgasse, war im Besitze des Bürgerspitals und hieß der Bürgerspitalgarten (5). Er war durch eine Mauer vom oberen Theile des freien Platzes getrennt, der fürstliche Frei war. Dieser obere Theil nun, vom Sterngässchen bis zur Niederlege, hieß seit dem Jahre 1567 der Lamberggarten (4), mit dem wir uns fortan zu beschäftigen haben.

Rechts vom Vorderhause in der Niederlage sieht man auf dem Bilde den Lamberghof (2); es ist das Haus in der Getreidegasse, das jetzt die Nummer 24 trägt. In den sechziger Jahren befand sich darin das vielbesuchte Kaffeehaus Gasparotti; jetzt ist es im Besitze zweier Eigenthümer, des Herrn Heilmayer und der Sparcassa. Mit seinem Hinterhause reicht

es bis an die Stadtseite der alten Ringmauer, von der noch ein gut erhaltener Theil sichtbar ist. (Wenn man sich in den zweiten Stock des Fleischbankgebäudes begibt und zu einem der rückwärtigen Fenster hinaussieht, erblickt man in einer Entfernung von wenigen Metern die noch wohl erhaltene Mauer; selbst die Kragsteine, die ehemals den Wehrgang trugen, ragen noch gut erhalten aus der Mauer heraus). Noch habe ich einen kleinen Bau zu erwähnen, der in unserer Geschichte eine, wenn auch untergeordnete Rolle spielt. Gleich im Vordergrund des Bildes erblicken wir zwei Schuppen (6). Einer davon gehörte zum Lambergshofe und stammte sicher noch aus der Zeit der Reuter, welche, wie die Benediger, Alt und andere Handelshäuser sich solcher Schuppen als zeitweiliger Waren-Niederlage bedienten. Ich möchte mich für den untern entscheiden, da er gerade an einem Ländeplaz lag, zu dem, wie auf dem Bilde ersichtlich ist, eine Stiege hinabführt und der sich so für das Ein- und Ausladen der Waren bequem eignete.

Dieser Lambergshof war schon im Jahre 1414 im Besitze der Reuter, eines jener alten Bürgergeschlechter Salzburgs, die durch kaufmännische Tüchtigkeit und Umsicht zu hohem Wohlstande und Ansehen gelangten, im Laufe der Zeit geadelt wurden, dann aber wie die Aigl, Kreuzl und andere in den Stiftsadel aufgenommene Geschlechter, ihre bürgerliche Abstammung allmählig in Vergessenheit zu bringen suchten, weil sie, einmal dieser bevorzugten Classe angehörig, sich ihres ursprünglichen Standes schämten, dem sie doch Reichthum und Ansehen, kurz alles, was ihrem Namen Bedeutung gab, zu verdanken hatten. Wie so vielen andern Stadtgeschlechtern wurden auch diesem Geschlechte die wiederholten und oft längere Zeit andauernden pestartigen Seuchen, die Salzburg in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts heimsuchten, verderbenbringend. Innerhalb siebzehn Jahren starben nicht weniger als neun Glieder dieses Hauses hinweg und im Jahre 1528 stieg auch Hans Reuter in die Gruft als der Letzte seines Namens und Stammes.

Einige Jahre vor seinem Tode heiratete Caspar von Lamberg, der Vater des späteren Besitzers des Lamberggartens, die Erbtöchter dieses letzten Reuter und erhielt mit ihrer Hand untern anderm auch das reuterische Haus auf dem Marktplaz, das an der Stelle des jetzigen Baues der Salzburger Sparcasse stand. Die Häuserchronik des Consistorialrathes Doppler erwähnt nämlich für das Jahr 1525 als Besitzer dieses Hauses den Herrn Caspar von Lamberg, „so die Reuterin hat“. Die Angaben dieser Chronik beruhen auf dem festen Fundamente archivalischer Forschung; um so auffallender ist es — ich füge das nur als Parenthese bei — daß

Wurzbach, der sich doch in seinem Lexicon so eingehend mit der Geschichte des Hauses Lamberg befaßt und dem Texte zum besseren Verständnisse der Genealogie noch drei Stammtafeln beifügt, diese reuterische Erbtöchter mit keiner Silbe erwähnt.

Nach dem Tode des letzten Reuter erbte nun dessen Tochter auch das schon erwähnte Haus in der Getreidegasse, das jetzt die Nummer 24 führt und von da an Lamberghof genannt wurde. Nach dem im Jahre 1544 erfolgten Tode dieses Caspar von Lamberg gieng dann der Hof auf dessen Sohn Sigmund über, auf denselben, der in dem Kampfe, welcher sich im Jahre 1608 zwischen ihm und dem Erzbischof Wolf Dietrich erhebt, fortan die Hauptrolle spielt.

Im Jahre 1567 — mit diesem Jahre beginnt die Geschichte des Lamberggartens — war Sigmund von Lamberg fürstlich salzburgischer Rath und Pfleger zu Tittmoning; den Lamberghof selbst bewohnte „die alt Fraw Lamberg Wittib und Ir Tochter“. In diesem Jahre erschien Lamberg bei Hofe und machte dem damaligen Erzbischofe Johann Jakob aus dem Hause der Rhuen-Belasy die Mittheilung, das dessen Vorgänger, der Erzbischof Michael von Rhuenburg, ihm den Platz zwischen seinem alten Stadel und der Ringmauer unter gewissen Bedingungen geschenkt habe, soweit das Werch, d. i. die Uferschutzmauer, die er auf eigene Kosten hergestellt habe, flussabwärts reiche. Nun hätte er allerdings dem Erzbischofe Michael über diese bedingungsweise erfolgte Schenkung einen Revers ausstellen sollen, aber das sei zu Lebzeiten des Erzbischofs nicht geschehen und so sei über diese Schenkung eigentlich nichts schriftliches vorhanden. Doch habe er jetzt diesen Revers ausgemacht und bitte seine hochfürstlichen Gnaden um „Genedigiste Ratification“ der von seinem Vorgänger herrührenden Schenkung. Der Revers trägt das Datum vom 30. April 1567. Zwanzig Tage später stellte nun der Erzbischof dem Herrn von Lamberg über diese Schenkung folgende Urkunde aus: „Wir Johann Jacob zc. Bekennen, nach dem der Edl vnnsrer Pfhleger zu Tittmoning, Rath vnd Lieber getreuer, Sigmundt von Lamberg freyherr zu Orttenegg vnd Ottenstain vnns vnderthenigelich zuerkennen geben hatt, das weillendt vnnsrer negster vorforder, Erzbischoff Michael guetter vnd seliger gedächtnuß Ime dem von Lamperg vnd seinen Erben den Platz zwischen seinem alten Stadel vor dem Threnckthor alhie so lanng alsß sein werch hinab werth, mit gewissen Conditionen vnd austragen zu haben genedigelich gegeben, derhalben auch seiner Lieb vnd deren Stifft ein verfertigtter Reuerß Brieff von Ime dem von Lamberg ernolgen hette sollen, Wellicher Reuerß aber in S: L: lebzeiten nit aufgericht worden, Vnd

vnuß dann bemelter von Lamberg heut dato einen verfertigten Keuerß mit aigner Hamndt vndterschriben vnd seinen anhangenden Insigl verwart fürgebracht vnd vnuß Genedigiste Ratification vnnsers wolgemeldten negsten vorforders beschehner bewilligung gebeten, Wellicher Keuerß dann von wortt zu wordt Lantten thuet Inmassen wie volgt: Ich Sigmund von Lamberg, freiherr zu Orttenegg vnd Ottenstain fürstlicher Salzburgischer Rathe vnd Phleger zu Tittmoning Bekhene für mich all mein Erben vnd nachthomen vnd thue khundt meniglich mit diesem brief, wo der zu uernehmen fürkhombt, Nachdem ich mit zuegeben vnd genedigister bewilligung weilendt des hochwürdigsten Fürsten vnd herrn Herrn Michaeln gewesten Erzbischouen zu Salzburg seliger gedechnuß die Wöhr vnd Lanndtstatt vor der Statt Salzburg bey der Salzach mit Quaterstückhen gemacht vnd aufgeführt, derwegen mir dan sein fürstliche genad denselben Platz also lang sich mein werch Erstreckhen thuet vnd mit Stückhen aufgestierdt ist, eigenthumblich zuesteen lassen, Doch mit diser sonndern Condition, das ich die werch, so lang der Platz ist, heß vnd hinfüran notturstigelichen auf aigne Coßten vnderhallten vnd dazue solchen Platz Weder zu gepeuen, einfängen noch Gärten gebrauchen sonnder denselben frey offen Wie heßo vor augen, bleiben lassen solle, das demnach vnd hierauf dem Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Johann Jacoben Erzbischouen zu Salzburg Legaten des Stuels zu Rom z. Fetzigen Regierenden Lanndtsfürsten meinem genedigsten Herrn Ich zuegesagt vnd versprochen habe, Thue das auch hiemit wissentlich in Crafft dieses briefs, das Ich, all mein Erben vnd nachthomen angeregten Platz gehörter massen auf vnnsere Coßten notturstigelich Innhaltten vnd darzue zu Ewigen Zeiten denselben Platz vneingefangen auch vnerpaut vnd vngeschmelert bleiben lassen sollen vnd wellen bei guetem Trauen alle gefhär genzlich ausgeschlossen. Des zu waren Brkhundt gib ich seinen fürstlichen gnaden für mich meine Erben vnd nachthomen disen Keuerß mit meinem Insigl verfertigt vnd aigner Hamndt vnderchriben. Beschehen vnd geben zu Salzburg den Vesten monats Tag Aprilis Im fünfzehundert vnd Siben vnd sechzigsten Jar. — Unt diemeil dan wir also bericht sein worden, das sich die sachen wie Fetz Inserierter Keuerß mit sich bringt, verlossen, so haben wir dieselb Hamndlung allß Regierender Herr vnd Lanndtsfürst genediglich Ratificiert vnd guet gehaißen vnd Ime dem vilbemelten von Lamberg vnd seinen Erben dise urkhundt vnunder vnnsern anhangenden Secret gegeben, sich desselben der notturst nach haben zu gebrauchen. Beschehen in vnnserer Hauptstatt Salzburg an dem Erichtag In den Heiligen Pfingstfehertagen welcher war der zwaintzigist Tag des Monaths May allß man zellt nach

unfers Sälligmachers geburt Im Taufend fünffhundert vnd Sibenvnsechzigisten Jar.“

Mit der Ausstellung dieser Urkunde durch den Erzbischof Johann Jakob trat Sigmund von Lamberg in den rechtlichen Besitz dieses Platzes, der fortan der Lamberggarten genannt wurde. Freilich, voller, unabhängiger Eigenbesitz wurde der Garten dadurch nicht, denn an das Geschenk waren, wie wir sehen, eine Reihe von „Conditionen vnd austragen“ geknüpft, welche mit dem Begriffe eines freien Eigen nicht vereinbar sind; er durfte den Platz weder verbauen noch einfrieden, ihn weder in Gärten umwandeln noch Theile desselben abtrennen, mußte aber dafür das Werch, die Ufermauer, welche er aus Quadersteinen hatte herstellen lassen, in gutem Stande erhalten, was bei den häufigen und mitunter großen Ueberschwemmungen schwere Kosten verursachen konnte. Für den ersten Augenschein war somit der Garten trotz seiner beträchtlichen Ausdehnung und vortheilhaften Lage kein allzu wertvoller Erwerb, da die verschiedenen Clauseln, an die sein Besitz gebunden war, eine freie Verfügung über denselben nicht gestatteten. Aber auch damals wurde die Suppe nie so heiß gegessen, als sie auf den Tisch kam; derartige lästige Bedingungen wußte man, wenn man zu dem bevorzugten Stande des Adels gehörte, mit der Zeit in Vergessenheit zu bringen, was dann um so leichter zu erreichen war, wenn man sich dazu noch an der fürstlichen Gunst zu sonnen das Glück hatte, wie es um diese Zeit bei Sigmund von Lamberg der Fall war.

Eigenthümlich bleibt an der Sache der Umstand, daß dieser sich erst so spät an das ihm vom Erzbischofe Michael gemachte Geschenk erinnerte. Der Erzbischof starb schon im Jahre 1560 und wenn nun Lamberg seinem Nachfolger im ersten Jahre seiner Regierung, in welchem sämmtliche Lehensträger bei Hofe erschienen, um ihre Lehenspflicht zu leisten, von dieser Schenkung Mittheilung gemacht und um die Bestätigung derselben gebeten hätte, so wäre das ganz natürlich und selbstverständlich gewesen. Aber er schwieg volle sieben Jahre und erst im Jahre 1567 erinnerte er sich wieder an das Geschenk, das doch schon wegen der formlosen Art, in der es gemacht worden war, der Bestätigung durch den neuen Fürsten entschieden bedurfte. Dieser Fall ganz eigenthümlicher Vergesslichkeit sieht übrigens nicht vereinzelt da; ich innere mich an einen ganz ähnlichen Fall, in welchem der Betreffende, ein Herr von Pötting und Persing, zum Nachtheile seiner, allerdings bürgerlichen Nachbarn sich mehrere Eigenmächtigkeiten und Uebergriffe herausnahm und dann auf die gerichtliche Klage der Geschädigten zu seiner Rechtfertigung geltend machte, der Vor-

gänger des jetzigen Landesfürsten, Mary Sittich, habe ihm hiezu die Erlaubnis gegeben, nur daß er nichts Schriftliches darüber in Händen habe. Die Commission der Hofammer, welche die Untersuchung führte, nahm als erwiesen an, daß das Vorgehen des Herrn von Bötting und Persing auf Grund einer vom verstorbenen Erzbischofe erhaltenen Lizenz geschehen sei und die Kläger mußten einen Vergleich eingehen, der dem genannten Herrn in allem Recht gab, mit Ausnahme einer geringfügigen, weil in die weite Zukunft verschobenen Concession.

Doch kehren wir zu Sigmund von Lamberg zurück. Wie es mit seiner Bergeszllichkeit auch immer beschaffen gewesen sein mag, seit dem zwanzigsten Mai 1567 war er rechtmäßiger Besitzer des Lamberggartens und wäre es auch bis an sein Lebensende geblieben, wenn er die Bedingungen eingehalten hätte, unter welchen er den Garten bekam. Daß er glaubte, sich über dieselben hinwegsetzen zu dürfen, das führte in der Folge zu dem schweren Conflict, in dem er schließlich unterlag und zu dem Garten auch noch den Hof verlor.

Das Jahr 1598 war für Salzburg in mehr als einer Hinsicht ein verhängnisvolles. Vom 14. August abends bis zum 17. August mittags regnete es ununterbrochen in Strömen und es trat eine Ueberschwemmung ein, die an Größe der Wassermassen wie durch die Höhe des angerichteten Schadens alle früheren Ueberschwemmungen übertraf, soweit die Urkunden uns von ihnen Nachricht geben. Das Wasser stieg in der Stadt bis zum Brunnen auf dem Marktplatz, die Brücke, welche damals vom Klampferergäßchen hinüber zur Lücke beim Engelwirthshause führte, wurde weggerissen, mehrere Häuser und Städel, darunter der bürgerliche Getreidekasten zerstört, das Werck beim eisernen „Bären“, sowie beim Lamberggarten weggeschwemmt und der Garten selbst mit Sand und Gerölle bedeckt; sein Ende beschloß dieses unselige Jahr mit dem großen Brande des alten Doms.

In solchen Zeiten schwerer Bedrängnis, wo ein besonnener Geist und eine kräftige Hand, dies alles leitet, so sehr vonnöthen sind, erfüllte Erzbischof Wolf Dietrich die Pflicht eines Regenten stets in vollem Umfange und nie zeigte sich seine Umsicht und Thatkraft in schönerem Lichte, als gerade in solchen Tagen harter Noth. Wie er im Jahre zuvor, als die Pest wieder einmal verheerend in Salzburg auftrat und das große Sterben die Bürgerschaft rath- und muthlos machte, die Stadt nicht verließ, wie es Erzbischof Johann Jakob im Jahre 1571 bei gleichem Gelegenheit gethan hatte, sondern mit der ihm eigenen Energie die zweckmäßigsten Maßregeln traf, um die Seuche einzudämmen, was seinem rastlosen Eifer

auch gelang, ebenso energisch traf er nach der Ueberschwemmung die nötigen Vorkehrungen, um die Folgen derselben so rasch als möglich zu beseitigen. Während er an der Stelle der vom Wasser fortgerissenen Brücke eine Notbrücke herstellen ließ, erbaute er weiter unterhalb derselben beim alten Trenthore, dem jetzigen Rathhausbogen, hinüber zum Plagl eine neue Brücke, von stattlichem Aussehen zwar, aber durch die Schuld des Baumeisters von so geringer Festigkeit, daß die fortwährenden Reparaturen bald große Summen verschlangen, ohne daß der Grund des Uebels, die zu geringe Zahl der Joche, behoben werden konnte. Nach nicht ganz sieben Jahren ließ sie Wolf Dietrich deshalb wieder abbrechen und unterhalb derselben, beim heutigen Löchlbogen, eine neue Brücke herstellen.

Ebenso energisch betrieb er die Wiederherstellung der durch das Hochwasser weggeschwemmten Ufermauer des Lamberggartens, welcher, weil ohne jeglichen Schutz, der nächsten Ueberschwemmung widerstandslos zur Beute fallen mußte. Sigmund von Lamberg befand sich damals nicht mehr in fürstlich Salzburgischen Diensten; er hatte diese mit dem kaiserlichen Dienst vertauscht, wurde kaiserlicher Rath und Landmarschall von Oesterreich — so titulierte ihn seine Schwester Sabine in ihrem Bittgesuche an den Erzbischof — und war am Wiener Hofe ein hochangesehener Herr. Wiederholt ließ ihn Wolf Dietrich auffordern, seiner übernommenen Verpflichtung nachzukommen und das Werch längs seines Gartens wieder herzustellen, doch Herr von Lamberg ließ alle diese Mahnungen unbeachtet; er mochte sich denken, wenn er den kostspieligen Bau, der wegen der Eventualität einer neuerdings hereinbrechenden Wassergefahr keinen langen Verzug gestattete, so weit als möglich hinauschiebe, ohne die Durchführung desselben geradezu zu verweigern, so werde dem Erzbischofe schließlich nichts anderes übrig bleiben, als das Werch auf Kosten der fürstlichen Kammer wieder herstellen zu lassen. Die Gefahr, daß mit dieser Taktik der Verlust des Gartens verbunden sein könnte, hielt er bei seiner hervorragenden Stellung am Wiener Hofe wohl für gänzlich ausgeschlossen. Wie wenig kannte er den Charakter des Erzbischofs!

So verging das nächste Vierteljahr und der Garten lag noch immer offen da, der nächsten Hochfluth schutzlos preisgegeben. Da endlich ließ ihm der Erzbischof Wolf Dietrich erklären, er möge entweder das Werch ohne weiteren Verzug wieder herstellen, oder auf den Besitz des Gartens verzichten. Sigmund von Lamberg that keines von beiden, sondern er beauftragte seine in Salzburg lebende Schwester Sabine, verwitwete Freiin von Rhuenburg, sich dieser Angelegenheit wegen an den Erzbischof zu wenden, um den drohenden Verlust des Gartens abzuwenden, ohne des-

halb den kostspieligen Bau ausführen zu müssen. Das that sie im Jänner 1599. Sie richtete ein Gesuch an den Fürsten, in welchem sie anführte, daß sie den Garten von ihrem Bruder nun schon zehn Jahre bestandweise inne habe; jetzt höre sie, daß Seine fürstlichen Gnaden wegen der nothwendig gewordenen Verwerchung mit demselben eine Aenderung vorzunehmen gewillt sei. Sie bitte ihn, von dem Vorhaben absteheu zu wollen und den Garten ihrem Bruder auch ferner zu belassen. Zuletzt ersucht sie um gnädigen Bescheid, damit sie den Garten wieder inne haben und denselben dem Wunsche ihres Bruders gemäß einfrieden lassen könne.

Von einer Wiederherstellung des zerstörten Werchs auf ihres Bruders Kosten, wozu dieser sich doch selbst verpflichtet hatte, ist in dem Gesuche, wie man sieht, keine Rede; dagegen tritt die Bittstellerin mit dem neuen Ansuchen an den Erzbischof heran, den Garten einfrieden zu dürfen, was nie zu thun Sigmund von Lamberg in seinem Revers ausdrücklich versprochen hatte.

Die Entscheidung Wolf Dietrichs laute im ganzen dilatorisch: „Ex decreto Ill: mi 30. Jann. Ao. 99. der Frau Supplicantin anzulegen, das man zur versicherung gemainer Statt vnd Früerkhummung thonnstiger wasser gefahr den Platz derortten offen zubehalten verursacht vnd derohalben mit ihme — dem Erzbischofe — wegen des gartens abzukhomen sei“.

Der mögliche Verlust desselben, falls die Herstellung des Werchs noch weiter verzögert werden sollte, blickt aus dieser Entscheidung allerdings schon deutlich heraus; aber noch hätte es Lamberg in seiner Hand gehabt, diesen Verlust durch die Erfüllung seiner übernommenen Verpflichtung abzuwenden, zumal es dem Erzbischof daran liegen mußte, seine Hofkammer, welche ohnehin die hohen Kosten für die neu erbaute Brücke am Rathhausbogen zu tragen hatte, nicht noch mit der Herstellung des Werchs weiter zu belasten.

Aber statt diesen einzig richtigen und ihm geziemenden Weg einzuschlagen, ließ Lamberg durch seinen in Salzburg lebenden Sohn Raimund am 14. Mai 1599 neuerdings ein Gesuch übergeben, dessen Inhalt kurz lautet, sein Vater habe die fürstliche Entscheidung auf das Gesuch seiner Schwester erhalten und da darin gefordert werde, daß wegen des Gartens mit ihm, dem Erzbischofe, ein Abkommen zu treffen sei, so habe ihn sein Vater mit diesem Geschäfte beauftragt. Er bitte, die von demselben herrührenden Vorschläge ihm nicht als Vermessenheit zu deuten, sondern gnädigst zu erwägen, daß sein Vater, obwohl ihm durch die letzte Ueberchwemmung ein großer Schaden erwuchs und der Garten ihm lieb sei, dennoch keinen größern Theil von demselben verlange, als der ihm „Ge-

nedigist vergonnet vnd zuegethailt wirdt“. Zudem bitte er, den bisherigen Durchgang aus seinem Hause, wie auch die Leitung des Brunnenwassers in das Haus seinem Vater auch ferner gestatten und den fürstlichen Kammermeister zugleich anweisen zu wollen, über diese Punkte seines Vaters Meinung und Begehren von ihm, dem Sohne, zu vernehmen.

Die Bittschrift enthält, wie wir sehen, drei verschiedene Anliegen. Aus dem uns schon bekannten Gesuche der Frau Sabine von Rhuenburg haben wir ersehen, daß der Erzbischof schon im Jänner gewillt war, der nothwendigen Verwerchung wegen mit dem Garten eine Aenderung vorzunehmen, was wohl, deutlicher gesagt, eine Einziehung desselben zu bedeuten hatte, falls Sigmund von Lamberg sich seiner Verpflichtung noch ferner entziehen sollte. In der Entscheidung auf dieses Gesuch verlangt der Erzbischof, daß wegen des Gartens mit ihm ein Abkommen zu treffen sei. Die nähere Modalität dieses Abkommens deutet nun Raimund von Lamberg im Auftrage seines Vaters in der Weise an, daß dieser von dem Garten nur das wünsche, was ihm von demselben „Genedigist vergonnt vnd zuegethailt wirdt“. Das heißt doch, ohne durch die Blume zu sprechen, nichts anderes, als der Erzbischof möge den am Flusse liegenden Theil des Gartens, auf dem das Servitut der Verwerchung lag, immerhin an sich ziehen, wenn ihm nur der an sein Haus oder richtiger an die Ringmauer stoßende Theil des Gartens belassen wird. Denn da nach uraltem Rechtsgebrauche nur diejenigen Besitzer das Flussufer zu verwerchen hatten, deren Gründe am Flusse selbst lagen, so wäre Lamberg der kostspieligen Verpflichtung enthoben gewesen, ohne den Garten deshalb ganz zu verlieren. Der Vorschlag war gut erdacht, aber wer den geraden und vornehmen Charakter des Erzbischofs kannte, dem blieb wohl über die Aufnahme dieser Andeutung keinen Augenblick ein Zweifel übrig.

Bezüglich des zweiten Punktes, den Durchgang vom Lamberghof in den Garten betreffend, verhielt sich die Sache folgendermassen: Sigmund von Lamberg hatte ohne Wissen des Erzbischofs durch die Ringmauer eine Thüre brechen lassen, um aus seinem Hause, das ja mit seinem Hintergebäude an die Innenseite dieser Mauer stieß, direct in den Garten gelangen zu können. Er mochte der Meinung gewesen sein, daß hiezu eine fürstliche Licenz um so weniger nöthig sei, als ja sämtliche Ringmauern auf Kosten der Stadt erbaut wurden, mithin Letztere die rechtliche Eigenthümerin derselben sei. Er sollte freilich eines andern belehrt werden. Der Erzbischof betrachtete, wie wir sehen werden, das Recht auf die Ringmauern der Stadt als ein fürstliches Regal, „so kleinem Hindersassen gebürt sich anzumassen“.

Der dritte Punkt der Schrift enthält die Bitte, die Führung des Brunnenwassers in sein Haus wie bisher zu gestatten. Als der Lambergshof noch im Besitze der Reuter war, hatte ein Glied dieses Hauses das überschüssige Wasser des Bürgerspitalbrunnens vom damaligen Spittelmeister gekauft und durch den Spitalgarten und die fürstliche Frei, den spätern Lamberggarten, in sein Haus leiten lassen. Solche Käufe des Ueberfallwassers eines Brunnens kamen damals in Salzburg nicht selten vor. Der Kauf geschah gewöhnlich von Seite des Brunnenbesizers auf Widerruf, während die jährliche Gegenleistung des Käufers den Betrag eines Guldens in der Regel nicht überstieg.

Die Entscheidung des Erzbischofs auf dieses zweite Gesuch klang nicht mehr hinhaltend, wie dies beim ersten Gesuche der Frau Sabine der Fall war, sondern lautete kurzweg: „Ex decreto Ill: ^{mi} 14 May 99, auf die Kammer“. Das heißt mit andern Worten: Die Sache ist fortan auf dem Rechtswege zu entscheiden. Wie die Sachen nun einmal lagen, konnte die Kammer keine andere Entscheidung treffen, als den Heimfall des Gartens an den Fürsten auszusprechen und dieser Entscheidung gemäß handelte Wolf Dietrich. Er verfügte von da an über den Garten wie über ein heimgefallenes Lehen, ließ das Werch auf Kosten seiner Kammer wieder herstellen und die Thüre, die Lamberg durch die Ringmauer brechen ließ, vermauern; er säuberte den Garten von dem angeschwemmten Sande und Gerölle, bepflanzte ihn mit rasch wachsenden Bäumen, deren Wurzeln dem Erdreiche festen Halt geben sollten, verlegte den Brunnen und den Fischmarkt vom jetzigen Hagenauerplatze hieher und als er an Stelle der verfehlt gebauten Brücke, die er 1607 wieder abbrechen ließ, die schon erwähnte Brücke vom Löchlbogen zum Ledererthore erbauen ließ, verlegte er die zwölf Fleischbänke, die bisher auf der Brücke standen, gleichfalls in den nun ehemaligen Lamberggarten. Seit Jahrhunderten standen die Fleischbänke stets zu beiden Seiten der jeweiligen Brücke. Dies hatte für die Fleischhauer allerdings die Bequemlichkeit, daß sie die unbrauchbaren Abfälle von der Schlachtbank aus unmittelbar dem Wasser übergeben konnten, was zugleich zur leichteren Einhaltung der Reinlichkeit beitrug. Diesen Vortheilen stand aber der beträchtliche Nachtheil gegenüber, daß die Brücke, welche ohnehin das große Gewicht des Daches zu tragen hatte, überdies noch durch die zwölf Fleischbänke schwer belastet wurde. Um diesen Uebelstand bei der neuen Brücke zu vermeiden, schenkte Wolf Dietrich der Stadt jenen an der Außenseite der Ringmauer liegenden Theil des Gartens, auf dem seither die Fleischbänke stehen, unter der Bedingung, daß sie auf ihre Kosten zwölf neue Schlacht- und Feilbänke errichte; und

da von den zwölf alten die eine Hälfte an die fürstliche Hofmeisterei zinst, so befreite er gleichzeitig dieselbe von ihrer bisherigen Zinspflicht.

Doch sollte es der Stadt stets in Erinnerung bleiben, und das ist ein bezeichnender Zug im Charakter dieses Mannes, daß das Geschenk lediglich ein Ausfluß fürstlicher Gnade sei; zu dem Zwecke ordnete er in dem Stiftsbriefe an, daß die Stadt zwar für den geschenkten Grund von jeder Zinspflicht frei sein solle für alle Zeiten, doch habe sie die Fleischbänke beim Regierungsantritte eines jeden Fürsten von ihm zu Lehen zu nehmen. Am 18. April 1608 wurden diese eröffnet und als das Jahr darauf die Stadt nach alter, lobenswerter Sitte ihr Wappen an dem Gebäude anbringen ließ, gab der Erzbischof sofort den Befehl, dasselbe wieder herabzunehmen und an dessen Stelle das fürstliche zu setzen. Sein Nachfolger, Mary Sittich, befreite zwar im Jahre 1614 die Stadt auf ihre Bitte von dieser Lehenspflicht und gab ihr die Fleischbänke in das volle, freie Eigenthum, das Wappen Wolf Dietrichs aber hängt noch heute an seiner alten Stelle.

Der Lamberggarten war somit für seinen Besitzer durch eigene Schuld verloren. Der Erzbischof machte nur von seinem Rechte Gebrauch, wenn er den Garten wieder an sich nahm, weil eben Sigmund von Lamberg die Bedingungen nicht eingehalten hatte, unter denen er den Garten bekam. Weiter gieng Wolf Dietrich bis jetzt nicht; wir sehen im Gegentheile, daß er den Söhnen Lambergs nach wie vor freundlich gesinnt blieb. So verleiht er dessen drittem Sohne, Georg Sigmund, die nach dem Ableben der Frau Margaretha Noppinger frei gewordenen erzstiftlichen Lehen, nämlich 25 Bauerngüter und eine große Anzahl von Behenthäusern. Im Jahre 1601 erhebt er auf Bitte desselben Georg Sigmund die von dessen Frau Sophia Alt herrührenden und ihm zugefallenen Güter, welche bisher Beutellehne waren, zu Ritterlehen, womit Befreiung von den Landessteuern und Landstandsfähigkeit verbunden war, ein Beweis, daß Wolf Dietrich, wenn seinem vornehm angelegten Charakter auch die Rolle missfallen mußte, welche der Vater in der ganzen Angelegenheit spielte, seinen Söhnen doch das frühere Wohlwollen ungeschmälert bewahrte.

Und damit hätte Sigmund von Lamberg, wie die Verhältnisse nun einmal durch sein Verschulden lagen, sich begnügen sollen; mußte er sich doch selbst sagen, daß der gegen sein Erwarten eingetretene Verlust des Gartens denn doch nur eine Consequenz seiner eigenen Handlungsweise, das Resultat einer unrichtig angelegten Rechnung war, bei der sich die Prämisse, der Erzbischof werde ihm, dem Freiherrn und kaiserlichen Rathe gegenüber keinesfalls bis zur Entziehung des Gartens schreiten, als eine

Täuschung erwies. Und in der That schien er den erlittenen Verlust mit der Zeit verschmerzt zu haben. Es vergiengen neun Jahre, ohne daß er einen Schritt unternahm, der auf die Wiedererlangung des verlorenen Besitzes oder auf eine Entschädigung für den erlittenen Verlust gedeutet werden konnte. Hätte er es doch dabei bewenden lassen, er würde sich dadurch vor weiterem Schaden bewahrt haben und einem aufregenden, mit schweren persönlichen Kränkungen verbundenen Kampfe entgangen sein. Aber mit der seinem Charakter eigenthümlichen Zähigkeit hielt er den Gedanken an die Möglichkeit fest, für den allerdings unwiederbringlich verlorenen Garten wenigstens eine vollwertige Entschädigung erlangen zu können. Was der Schwester und dem Sohne nicht gelungen, den Erzbischof für seine Sache geneigt und willfährig zu stimmen, sollte das nicht durch sein persönliches Erscheinen am Hofe Wolf Dietrichs und durch unmittelbaren Verkehr mit ihm zu erreichen sein?

So erschien Sigmund von Lamberg Ende Juli 1608 in Salzburg und am 1. August wurde er vom Erzbischofe in besonderer Audienz empfangen. Aber wie wenig entsprach diese seinen daran geknüpften Erwartungen! Statt ihn seinem Ziele näher zu bringen, schuf sie, und zwar wieder durch sein eigenes Verschulden, nicht nur eine tiefe Kluft zwischen ihm und den Fürsten, sondern verwandelte diesen in einen unversöhnlichen Gegner, welchem er sich doch in dem nun beginnenden Kampfe in keiner Weise gewachsen zeigte. In der That, hätte Lamberg die Absicht gehabt, den Erzbischof, der von der Hoheit seiner Stellung als Reichs- und Kirchenfürst auf das tiefste durchdrungen war, zum offenen Kampfe herauszufordern, er hätte diese Absicht nicht sicherer erreichen können, als durch die Art seines Auftretens in dieser für ihn verhängnisvollen Audienz. Als er sah, daß für den verlorenen Garten eine Entschädigung nicht zu erreichen sei, ließ er sich von der Leidenschaft, diesem schlimmen Rathgeber, hinreißen, angriffsweise gegen den Erzbischof vorzugehen, ohne zuvor seine und des Gegners Kräfte abzuwägen und sie waren doch so ungleich! Er hielt dem Erzbischofe eine Reihe von Ungerechtigkeiten vor, deren sich dieser gegen ihn schuldig gemacht haben sollte. Er warf ihm vor, daß er ganz unberechtigter Weise ihm die Thür zumauern ließ, die er sich durch die Ringmauer habe brechen lassen, um von seinem Hause unmittelbar in den Garten gelangen zu können; weiter habe die fürstliche Kammer die vier Burgrechtspfennige, welche er für seinen alten Stadel an die fürstliche Hofmeisterei zu zahlen hatte, bis heute einheben lassen, trotzdem das Hochwasser vom Jahre 1599 denselben weggeschwemmt habe. Ferner habe er von den Besitzern des Strübl'schen Hauses in der Pfeifergasse, das der Fürst nebst

mehreren Häusern in dieser Gasse habe ankaufen und abbrechen lassen, jährlich sechs Burgrechtspfennige zu fordern gehabt; diese seien ihm aber seither weder ausbezahlt, noch das Recht auf dieselben abgelöst worden. Ferner habe er vom verstorbenen Erzbischofe Johann Jakob eine Schuldschreibung über sechstausend Gulden besessen, die er an einen gewissen Lazarus Henkel weiter gegeben habe, welche vom Erzbischofe aber bis heute noch nicht eingelöst worden sei.

Dies alles ersehen wir aus der Correspondenz, die tags darauf durch Wolf Dietrich eröffnet wurde; denn einen persönlichen Verkehr gestattete er seinem Gegner, der ihn ungerechter Weise angegriffen und schwer beleidigt hatte, nicht mehr. Dieser in hastiger Folge sich kreuzende Schriftwechsel schildert uns mit dramatischer Lebendigkeit den Verlauf des nun beginnenden Kampfes, den Sigmund von Lamberg in leidenschaftlicher Verblendung heraufbeschwor. Hätte er den selbstbewußten Charakter Wolf Dietrichs gekannt, der von der Hoheit fürstlicher Macht und Würde, entsprechend der ganzen Richtung seiner Zeit, eine ungemessene Vorstellung hatte, die es ihm nicht gestattete, von seinen Untergebenen, auch nicht von der Landschaft, oder dem Domcapitel, den leisesten Widerspruch hinzunehmen, hätte er diesen eigenwilligen, von stolzem Selbstgeföhle gesättigten Charakter dieses Mannes gekannt, er würde wohl nie den Weg eingeschlagen haben, der nur zum erbittertesten Kampfe führen mußte, dessen Ausgang aber keinen Augenblick zweifelhaft sein konnte.

Gleich am folgenden Tage, am 2. August, erhielt Lamberg auf Befehl des Erzbischofs ein Decret der fürstlichen Kammerkanzlei, das ihm mit kurzen, aber bestimmten Worten mittheilte, er möge seine „ungereimten und übel befuegten“ Anschuldigungen vom gestrigen Tage wohl im Gedächtnisse behalten. Der Erzbischof sehe, daß er für die vielen ansehnlichen Gnaden, so er ihm und den Seinen erwiesen, nur die höchste Undankbarkeit und Respectlosigkeit erfahren habe. Wiederholt habe er ihn erinnern lassen, das vom Hochwasser des Jahres 1599 zerstörte Werch wieder herzustellen oder sich seiner Gerechtfame zu begeben. Weil er aber keines von beiden gethan, so habe er selbst durch seine Kammer das Werch mit einem Kostenaufwande von mehreren tausend Gulden wieder herstellen lassen. Deshalb habe er „sowol den Garten als die Behausung nit anders als für apert und haimbgefallen erkennen können“. Da er ihm aber stets mit besondern Gnaden gewogen gewesen sei, so habe er sich, doch seinem Rechte auf Haus und Garten unbeschadet, mit der Einziehung des ohnehin verwüsteten Gartens begnügt und denselben zu gemeiner Stadt Nutzen wieder zu einer Frei gemacht. Jahre lang habe Lamberg dazu

geschwiegen, jetzt finde er auf einmal darin eine Ungerechtigkeit. Deshalb mache jetzt auch er von seinem Rechte Gebrauch und trage ihm durch dieses Decret auf, entweder innerhalb zweier Monate die für die Verwertung aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, oder auf das Reiterische Haus und den Garten zu verzichten bei Vermeidung fernerer stark verursachten landesfürstlichen Ungnade“.

Dieses Decret erhielt Lamberg noch am selben Tage zugestellt und gleich Tags darauf erfolgte dessen Antwort. Die leidenschaftliche Erregung, von der er sich bei der Audienz hatte hinreißen lassen, war einer ruhigern, die Sachlage richtiger beurtheilenden Stimmung gewichen und dieser gemäß war seine Antwort ruhig, ja ziemlich kleinlaut. Er habe, sagt er in diesem Schreiben „mit sehr schmerzlichen und bekümmerten gemüeth verstanden“, daß seine fürstlichen Gnaden durch sein vorgestriges Benehmen verletzt worden seien und daß ihm Undankbarkeit und geringer Respect vorgeworfen werde. Seine hochfürstlichen Gnaden möge die von ihm begangene „Unfürsichtigkeit“ seinem hohen Alter — er war damals zweiundsiebzig Jahre alt — und seinem von Tag zu Tag abnehmenden Verstande zugute halten. Es dünke ihm auch recht und billig, entweder das Reiterische Haus sammt Garten abzutreten, oder die von der fürstlichen Kammer aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Doch bitte er Seine hochfürstlichen Gnaden, auf ihrem Rechte bezüglich des Hauses nicht zu bestehen, sondern dasselbe ihm aus Gnade zu belassen, zumal er vorhabe, seinerzeit Wien zu verlassen und sich in Salzburg niederzulassen, um von da seine Freunde und Güter in Tirol zu besuchen. Was seine übrigen vorgestern vorgebrachten Anwürfe betreffe, wie die Burgrechtspfennige und die Schuldverschreibung des Lazarus Henkel, so stelle er das alles zu Seiner hochfürstlichen Gnaden gnädigster Disposition, sowie er sich und die Seinen ihm in unterthänigstem Gehorsam empfehle.

Im Jahre 1599 hatte Wolf Dietrich, wie wir gesehen haben, dem Herrn von Lamberg die Alternative gestellt, entweder das zerstörte Werch wieder herzustellen, oder auf den Garten zu verzichten. Damals glaubte dieser, durch vorsichtiges Temporisiren sich der kostspieligen Verpflichtung entziehen zu können, ohne deshalb seinen Besitz zu gefährden. Der Erfolg dieses Calcüls war der Verlust des Gartens. Nun hatte die folgenschwere Unterredung vom 1. August stattgefunden, die mit der schweren Beleidigung des Erzbischofs und dem vollständigen Bruche zwischen den beiden Männern endete. Wolf Dietrich forderte jetzt den vollen Ersatz der Kosten oder Verzicht nicht nur auf den Garten, sondern auch auf das Haus. Das Recht des Erzbischofs auf den Garten war unbestreitbar, ob aber auch

auf das Haus? Wohl mochte er an der Fiktion festhalten, daß beide Theile ein untrennbares Ganze bilden und Lamberg dieser Ansicht nur aus dem Grunde zugestimmt haben, um den erbitterten Fürsten nicht durch Widerspruch aufs neue zu reizen; ob aber Wolf Dietrich mit dieser Auffassung im vollen Rechte war, oder ob er die Rechtsfrage dabei in eine bloße Machtfrage umwandelte, das mögen die Juristen entscheiden.

Unbegreiflich bleibt es immerhin, daß Sigmund von Lamberg nach der dem Erzbischofe zugefügten Beleidigung noch hoffen konnte, durch sein spätes Einlenken dessen Zorn befänftigen und den Fortbesitz des Hauses, wenn auch nur gnadenweise, erlangen zu können. Er hatte in der Person Wolf Dietrich nicht den Menschen allein, er hatte den Fürsten beleidigt und für ein so strafbares Verbrechen gab es in dessen Augen kein Verzeihen, viel weniger neue Gnadenbeweise. Gleich am folgenden Tage, am 4. August, erhielt er von der fürstlichen Kammer das zweite Decret folgenden Inhalts: „Sigmund von Lamberg möge „den erwiesenen Hochmut vnd starcken respect (nach genuessamer erinderung) auf sich selbst beruehen lassen“. Der Erzbischof habe ihm zu einem solchen Benehmen keine Veranlassung gegeben; er könne deshalb schon wegen Erhaltung des seiner Person gebührenden Respects von seinem gegen ihn eingeschlagenen Verhalten nicht abgehen. Daß Lamberg selbst zugegeben habe, daß die fürstliche Kammer wegen der aufgewendeten Kosten gerechten Anspruch auf Haus und Garten habe, das nehme man, als von ihm selbst eingestanden, zur Kenntnis. Daß er aber den Inhalt der Unterredung vom 1. August den Landesbeamten mitgetheilt habe, das sei ein frevelhaftes Beginnen gewesen; zu einer solchen Mittheilung wäre wohl er als Landesfürst, aber keineswegs „er von Lamberg“ befugt gewesen. Bezüglich der Durchbrechung der Ringmauer wiederhole er die Erklärung, daß weder ihm noch irgend Jemanden ein Recht auf die Ringmauer zustehe, sondern das sei fürstliches Regal „so kheinem hinderlassen gebürt sich an zu massen ohne Verletzung der Landtsfürstlichen Hoheit, in massen von Ime von Lamberg ganz unbefuegter weiß beschechen“. Was die Burgrechtspfennige betreffe, so hätte er sich deshalb an die Kammer wenden sollen, nicht an ihn, der sich mit solchen Kleinigkeiten nicht befasse; es sei dies aber ein neuer Beweis, wie geringschätzig er ihn behandle. In Bezug auf die Schuldverschreibung habe man bisher nie in richtige Erfahrung bringen können, wer sie in Händen habe. Er sei eine solche Rückzahlung keineswegs schuldig, noch auch dazu befugt; wenn diese doch theilweise oder ganz erfolgen sollte, so müßte der Schuldbrief mit seinem Wissen an einem sicheren Ort deponiert werden, damit er nicht nach erlegtem Gelde des Schuldbriefs wegen Privatpersonen

nachlaufen müsse, was wieder von seiner geringen Achtung gegen ihn Zeugnis ablege. Schließlich möge er sich ruhig verhalten und zu keinem weiteren Vorgehen gegen ihn Veranlassung geben.“

Dieses zweite Decret muß dem Herrn von Lamberg schon in den Vormittagsstunden des 4. August zugestellt worden sein, denn noch am selben Tage erfolgte dessen schriftliche Replik mit folgendem Inhalte: „Da ihm von der fürstlichen Kammer „insinuiert worden“, er möge zu keinem weitem Vorgehen Anlaß geben, so bitte er gehorsamst um die eine Gunst, der Erzbischof mögen die Ungnade, die er sich leider zugezogen, fallen lassen. Er sehe nachträglich ein, daß er sich wegen der Ringmauer auf das höchste vergriffen habe. Er bitte Seine hochfürstlichen Gnaden deshalb um Verzeihung und füge noch die Bitte bei, ihm das reuterische Haus noch aus Gnade belassen zu wollen. Bezüglich des Schuldbriefs werde er alles nach dem Wunsche Seiner hochfürstlichen Gnaden veranlassen und bitte, die mit Recht verursachte Ungnade der Vergessenheit zu übergeben. Die Aufschrift lautet: „Sigmunden von Lambergs, Freyherrn, flehentlich: vnd vnderthenigistes anlangen“.

Es war zu spät. Wie sehr auch Lamberg von der Bedeutung seiner Stellung am Wiener Hofe eingenommen sein mochte, in den Augen Wolf Dietrichs war und blieb er dessen Hinterlasse, der sich vermaß, ihn, den hoch über ihm stehenden Fürsten und Lehensherrn anzugreifen, indem er ihm Ungerechtigkeit zum Vorwurfe machte. Bei dem stark entwickelten Selbstgeföhle, welches ihm das Bewußtsein seiner hohen Stellung einflößte, durfte es für einen solchen Act maßloser Ueberhebung keine Verzeihung geben, war aber auch die Sühne für seinen beleidigten Herrscherstolz so lange keine vollständige, bis nicht sein Gegner vor ihm im Staube lag.

Und das geschah. Als Antwort auf Lambergs demüthiges Schreiben, ließ ihm Wolf Dietrich tags darauf, also am 5. August, durch seine Kammerkanzlei erwidern, er sei sich bewußt, niemanden etwas ungerechter Weise vorzuenthalten; demnach verlange er von ihm einen genauen Nachweis „der von Ime prätendierten Burgrechtspfennige“. Die Bitte Lambergs, der Erzbischof möge seine Ungnade gegen ihn fallen lassen, würdigte er keines Wortes, sondern gieng stillschweigend über sie hinweg. Drei Tage später, am 8. August erhielt Lamberg die für seinen Stadel zu viel gezahlten Burgrechtspfennige sowie die Ablösung des auf dem ehemaligen Strübl'schen Hause lastenden Dienstes und stellte darüber auf Verlangen zwei Quittungen aus.

Für die Tage vom 5. bis zum 8. August liegt keine weitere Corre-

spondenz vor; höchst wahrscheinlich wurden die Unterhandlungen während dieser drei Tage im Auftrage des Erzbischofs durch eine Mittelsperson zu Ende geführt. Wolf Dietrich begnügte sich nicht, seinem Gegner nebst dem Garten auch das Haus wegzunehmen; dieser sollte vielmehr zu seiner vollen Demüthigung gezwungen werden, in einem ihm vorgelegten und ohne Zweifel aus der Feder Wolf Dietrichs stammenden Revers zu erklären, daß er trotz wiederholter Mahnung von Seite des Erzbischofs durch eigenes Verschulden veranlaßt worden sei, auf sein vom Vater ererbtes Haus zu verzichten und er es nur dem Umstande zu danken habe, daß der Erzbischof ihm und seinem Hause jederzeit „mit höchsten vnd sonnderbaren genaden gewogen gewest“, wenn dieser „zur mehrung solcher fortreflichen genaden“ das Haus seinem Sohne Raimund geschenksweise übergeben habe. Wohl mochte Lamberg sich lange gesträubt haben, seinen Namen unter ein Schriftstück zu setzen, durch welches er selbst seine Niederlage sozusagen zu ewigem Gedächtnisse constatirte. Aber der Erzbischof ließ ihm keine andere Wahl, als zu den schon erlittenen Demüthigungen noch diese letzte hinzunehmen und den Revers zu unterschreiben, in welchem Falle der Erzbischof versprach, das Haus zwar nicht ihm zu belassen, aber dasselbe doch seinem Sohne Raimund geschenksweise zu übergeben, oder aber die Unterschrift zu verweigern und lieber auf den Lambergshof für immer zu verzichten. Wie schwer ihm die Wahl auch geworden sein mag, um den Hof wenigstens seinem Sohne zu retten, wählte er den ersteren Weg und unterschrieb den Revers, dessen Wortlaut ich hier folgen lasse:

„Ich Sigmundt von Lamberg, freyherr zu Drttenegg und Ottenstain Röm: Kay: Mayest: Rath, Bekhene hiemit wissentlich in Crafft dises gegenwertigen briefs für mich, meine erben vnd nachkomende. Demnach meine gehabte Behaußung (hieuor die Reiterische genannt) sambt einem außer der Rinckh: vnd Stattmauer, der hochfürstlichen Hauptstatt daran, gegen dem Wasserfluß Salzbach ligenden Gartten erstreckht, auf aignen uncosten verwercht werden müessen. Kuhn aber die im verwichnen Mntausent fünffhundert Acht vnd Neunzigisten Jar für überganngne große Wassergüß angebedeute Werch ganz vnd gar zerrissen vnd wechhgefüert, das Ich dieselbe widerumb von neuem richten vnd machen lassen sollen, solches aber von mir, über beschehne vnderschiedliche erinderungen nit in Effect gezogen worden. Also ist der Hochwürdigist Fürst vnd Herr, Herr Wolf Dietrich Erzbischoue zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom v. mein genedigister Herr zu versicherung vnd verhiettung allerley besorgender khunfftiger gefahr vnbwngenglich verursacht worden, von dero hochlöblichen Camer mer-

gedachte verwerchung widerumb von neuem richten vnd erpauen zulassen. Wann Ich dann solchen aufgewendten stattlichen vncosten wolermelter hochfürstlichen Camer wie billich zuerstatten schuldig, dieselbe auch solcher vncosten bey mir vnd zusunderheit offtangeregter Behaußung vnd Gartten völlig zu ersuechen¹⁾ gehabt vnd noch hat, Demnach habe ich für merbejagte vncosten villangeregter Behaußung vnd Gartten mich genzlich, für mich, meine erben vnd nachthomen verzigen²⁾ vnd begeben, darauf auch zu Ewig Zeiten im wenigsten thein recht noch zuespruch, wie Imer es von Menschen Sinnen erdacht werden möchte, nit geäfert²⁾ noch gesuecht: sonder hiemit in best: vnd bestendigster Form weiß vnd maß, als es in geschribnen Rechten vnd diesem hochlöblichen Erzstift Salzburg gehalten vnd requiriert würdet, höchsternennet Ihr hochfürstlichen Gnaden alle gehabte recht vnd gerechtigkeiten völlig eingeaantwort, übergeben vnd cediert haben will.

Sodann beynebens ersthöchstberüert Ihr hochfürstlichen Gnaden nit allein mir, sonder der ganzen Freundschaft denen von Lamberg vnghthero⁴⁾ allezeit mit höchsten vnd sonderbaren genaden gewogen gewest, also vnd nitweniger zu continuir: vnd mehrung solcher fortrefflichen genaden haben dieselben angebedute Behaußung, deren Ich mich, wie oben verstanden, wissent: vnd volkhomenlich begeben, nuhn hiesfür auf meinen freuntlichen Sohn Raimunden von Lamberg aus sonndern fürstlichen genaden donationsweiß genedigist transferiert, Ihme auch nit anderst, das Er mit derselben, wie Er mit seinen andern aigentomblichen haab vnd guettern, seiner gelegenheit nach thuen khundt oder mecht, damit zuhandlen befuegt vnd berechtigt sein soll, genedigist geschencht, hedoch solcher gestaldt, das Er, seine erben vnd nachthomen sich an der Stattrinkhmuur wie auch anyezo vermauerten Thür theiner gerechtam, als Ich mich anmassen wöllen, weder wenig noch vill nit vnderstehen solle. Derer aller vnd yeder vilfeltiger erwiznen höchsten genaden Ich mich vnd vorermelter mein Sohn vnd ganze Freundschaft zum efferist, vnderthenigist vnd gehorsamisten bedandchen thue vnd geloben hiemit, das wir solchem gehorjamist geleben, auch vnnß, wie vermelt, ainicher gerechtigkeit theineswegs anmassen wöllen. Damit aber höchstberüert Ihr hochfürstlichen Gnaden vnd dero hochlöbliches Erzstift obbeschribner verzicht vnd cession halber mit fattsammer assecuration zu allen Zeiten vnd Fühlen woll vorgesehen sei, dem nach hab Ich dero dise cession vnd übergab mit meiner aigen handtschriff vnd angebornem Sigill befrefftigt, zuegestellt, darunter Ich mich für mich,

1) begehren. 2) verzeihen, praet: verzigen; sich verzeihen = verzichten. 3) anregen, wiederholen. 4) bisher.

meine Erben vnd nachkhomen zum bestendigsten verbindt, allen Inhalt wahr, steiff, best vnd vnzzerbrochen zuhalten. Alles treulich vnd ohngenerde. Actum Salzburg den Neunten Monatsstag Augusti Im Aintausend Sechshundert vnd Achten Jar. Sigmundt von Lamberg.“

Mit dieser Unterschrift unter den Revers ist der achttägige erbitterte Kampf zwischen den beiden Gegnern zum Abschlusse gekommen. Sigmund von Lamberg verließ Salzburg und sandte von Wien aus einen Protest „coram Notario et testibus“, in welchem er den Revers, den er „mehrer aus Furcht vnd betrangnuß“ unterschrieben habe, für null und nichtig erklärte. An der Sachlage änderte dieser Protest natürlich nicht das mindeste mehr; er glich in seiner Wirkung dem unschädlichen Wetterleuchten eines bereits vorübergegangenen Gewitters.

Fünf Jahre waren seitdem verstrichen. Wolf Ditrich war während dieser Zeit zur Abdankung gezwungen worden und Marx Sittich hatte als sein Nachfolger den erzbischöflichen Stuhl bestiegen. Dieser Wechsel schien dem Herrn von Lamberg in mehr als einer Beziehung günstig für einen nochmaligen Versuch, seine bereits verlorene Sache von neuem wieder anzunehmen. Gleich nach dem Eintritte des Erzbischofs hatte er in einer Audienz an ihn das Ansuchen gerichtet, ihm für den ganz ungerechter Weise entrisenen Garten eine entsprechende Entschädigung gewähren und den ihm nur durch Drohungen abgenöthigten Revers wieder zurückstellen zu wollen. Bei der Unkenntnis der ganzen Sachlage und dem begreiflichen Wunsche, bei seinem Regierungsantritte jedem Bittenden, zumal einem so angesehenen Manne, freundlich entgegenzukommen, hatte der Erzbischof ihm das Versprechen gegeben, er werde bezüglich der Entschädigung für den ihm entzogenen Garten seiner eingedenk sein. Darüber vergieng ein weiteres Jahr und Marx Sittich mochte wohl die ganze Angelegenheit schon vergessen haben; nicht so aber Sigmund von Lamberg. Mit der ihm eigenen Zähigkeit im Festhalten eines einmal ins Auge gefassten Zieles richtete er am 9. October 1613 an den Erzbischof zwei Denkschriften. In der ersten bittet er, auf dessen Versprechen vom vorigen Jahre sich beziehend, um eine gleichwertige Entschädigung für den verlorenen Garten, in der zweiten stellt er das Ansuchen, der Erzbischof möge bedenken, daß das „quod vi metusve causa factum est, mit bestaundt haben thann“ und deshalb bitte er, den ihm abgedrungenen Revers wieder in seine Hände zurückzustellen. Die Antwort erfolgte am 25. October von der fürstlichen Kammerkanzlei und lautete für ihn recht ungünstig, wie folgender Auszug aus derselben beweist: „Der Erzbischofe habe sich über beide Angelegenheiten eingehend berichten lassen und daraus ersehen,

„das dies allberait ein abgehandeltes richtiges werck ist und Ihre hochfürstlichen Gnaden nit befinden können, das sy vnd dero Erbstiftt ermeltz Gartens halben Ihme von Lamberg ainiche fernere recompens schuldig, Er auch mit der hierob angedeuteten Verschreibung vnd Cession eine solche mainung hat, das dieselbige ohne praeiudicio der hiesigen Bürger schafft vonwegen Ihrer neu erpauten Fleischpenckh vnd Bischmarckts nit khan hinauß geb n werden, Alß wöllen Ihre hochfürstlichen Gnaden sich gnedigist versehen, vorgedachter Herr von Lamberg werde sich des hievorigen Verlauffß erindern vnd diser sachen halben allerdings zu ruehn begeben. Er mag sich aber daneben vergewissen, das Ihre hochfürstlichen Gnaden In anderwegen so vill ohne nachthail dero Erbstiftts Zimmer sein khan, Ihme vnd den seinigen mit gnaden vnd allem gueten Feder Zeit vorders genaigt verbleiben.“

Wenn der Erzbischof glaubte, mit dieser wohl motivierten Abweisung den Herrn von Lamberg wirklich zur Ruhe gebracht zu haben, so gab er sich einer Täuschung hin; denn zwei Jahre später, im Jahre 1615, traten seine sechs Söhne mit einem umfangreichen Memoriale an ihn heran, in welchem sie in ausführlicher und eindringlicher Weise dieselben Bitten wiederholten, die ihr Vater zwei Jahre früher erfolglos, wie wir sahen, an den Erzbischof gerichtet hatte. „Ihr Vater sei vom Erzbischofe Wolf Dietrich in höchst ungerechter Weise behandelt worden, denn er habe von diesem stets nur das verlangt, was ihm nach Recht und Billigkeit zukomme. Namentlich bedeute für ihren alten Vater die verweigerte Rückgabe des Reverses sozusagen eine Abkürzung seines Lebens. Der Revers sei ja ungiltig, weil gewaltsam abgenöthigt, denn „quod vi vel metus causa factum est, ratum haberi non debet“. Ihr Vater habe aus Achtung vor der erzbischöflichen Würde nie von den ihm zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch gemacht; mit um so größerer Sicherheit erwarten sie für denselben „restitutionem in integrum“ und bitten in ihrem so wie im Namen ihres Vaters, den Gott mit hohem Alter und zahlreichen Nachkommen, „so sich ungefähr auf Hundert vnd drey Häubter erstrecken“, gesegnet hat, um eine günstige Erledigung ihres Gesuches. Sie geben sich um so sicherer der Hoffnung hin, der Erzbischof werde ihm den Revers zurückstellen und für den Garten ihn mit einem andern Grundstücke entschädigen, als dadurch „der Heyligen Justitiae, deren Ihre hochfürstlichen Gnaden grosser Liebhaber geriembt werden, ein hochlöbliches werckh beschiet.“

Von dieser gerühmten großen Liebhaberei der heiligen Justitiae ist auf uns Epigonen meines Wissens keine Kunde gekommen, es müßte

denn nur sein, daß den Herrn von Lamberg die enge Haft, in der Markus Sitticus seinen Vorgänger und einstigen Wohlthäter gefangen hielt, als eine solche Liebhaberei erschienen wäre, was bei der Stimmung dieser Herrn gegen ihres Vaters alten Gegner, wenn auch nicht zu billigen, so doch zu entschuldigen wäre.

Ob dieser letzte Versuch von irgend welchem Erfolge begleitet war, ist aus den noch vorhandenen Documenten nicht mehr zu ersehen. Da aber das weitläufige Memoriale der genannten Herrn nichts anderes enthielt, als die zwei Bitten, welche der Erzbischof ein paar Jahre früher ihrem Vater mit deutlicher Angabe seiner Gründe abgeschlagen hatte, so ist die Wahrscheinlichkeit eines letztlich erzielten Erfolges keine allzu große. Sollte das Unwahrscheinliche aber dennoch eingetreten sein, so konnte der alte Herr sich dieses letzten Erfolges nicht mehr lange erfreuen, denn er starb schon das Jahr darauf im 80. Jahre seines Alters.

Mit diesen beiden Versuchen, die letzten Wellenringe einer schon zur Ruhe gekommenen Bewegung, endet die kurze Geschichte des Lamberggartens. Sie wirft trotz ihres engen Rahmens ein nicht uninteressantes Streiflicht auf das selbstüchtige Gebaren des damaligen Feudaladels, von dessen Schultern die Lasten stets auf die Schultern der zwei untern Stände herab zu gleiten pflegten. Die Schuld Sigmund von Lambergs lag im Sinne der damaligen Zeit weniger in dem Versuche, sich der kostspieligen Last, die auf dem Garten ruhte, auf Anderer Unkosten zu entledigen, als vielmehr in dem Irrthume, daß die Schultern des Fürsten ebenso geduldig die ihnen angekommene Bürde auf sich nehmen werden, wie sie damals die Schultern der Bürger und Bauern zu tragen gewohnt waren. Das zähe Festhalten an diesem Irrthume trotz aller Warnung Wolf Dietrichs büßte er mit dem Verluste seines Gartens und Hauses. Für die gemeine Wohlfahrt, für die Stadt, war der Ausgang des Kampfes von unläugbarem Vortheile; ihm selbst brachte derselbe allerdings empfindlichen Schaden und schwere Kränkung, aber jeder unbefangenen Urtheitende wird zugeben müssen, daß beides, Schaden und Kränkung, durch eigene Schuld herbeigeführt wurde und somit die Früchte eben der Ausfaat entsprachen.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1900

Band/Volume: [40](#)

Autor(en)/Author(s): Becker Leopold

Artikel/Article: [Über den ehemaligen Lamberggarten in Salzburg. \(1 Tafel\) 29-52](#)